

# **Tarifbestimmungen**

**für den  
Linienverkehr mit Kraftomnibussen**

**gemäß § 42 und 43 (2) PBefG**

**Gemeinschaftstarif für den  
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**„Wendlandtarif“**

**gültig ab 09.12.2018**

## **Inhaltsverzeichnis Tarifbestimmungen**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Geltungsbereich .....           | 2 |
| 2. Fahrpreisermittlung .....       | 2 |
| 3. Fahrkarten.....                 | 2 |
| 3.1 Fahrkartenverkauf .....        | 2 |
| 3.2 Fahrpreise.....                | 2 |
| 3.3 Fahrkartenarten.....           | 3 |
| 3.3.1 Einzelkarten.....            | 3 |
| 3.3.2 Mehrfahrtenkarten .....      | 3 |
| 3.3.3 Allgemeine Zeitkarten .....  | 3 |
| 3.3.4 Monatskarten-Abonnement..... | 3 |
| 3.3.5 Schülerzeitkarten.....       | 4 |

|  |   |
|--|---|
| 3.3.6 Schülermonatskarten-Abonnement.....                          | 5   |
| 3.3.7 SchülerFreizeitKarte .....                                   | 6   |
| 3.3.8 SchülerPass .....  | 7   |
| 4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung.....          | 8   |
| 5. Beförderung von Sachen und Tieren .....                         | 8   |
| 6. Anerkennung von anderen Fahrausweisen/<br>Vergünstigungen ..... | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |

## 1. Geltungsbereich

Der Gemeinschaftstarif für den Landkreis Lüchow-Dannenberg („Wendlandtarif“) gilt nur innerhalb der Kreisgrenzen des LK Lüchow-Dannenberg auf den Linien folgender Unternehmen:

- KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade (Linie 5304)
- LSE, Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- PVGS, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel (Linie 8040)

Zusätzlich gilt der Wendlandtarif auf der Linie 5304 bis Lüneburg und auf der Linie 8040 bis Salzwedel. Auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen gilt der HBB-Tarif. Rufbusverkehre auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen sind innerhalb des Landkreises Uelzen nicht möglich.

## 2. Fahrpreisermittlung

Für die Beförderung von Personen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg sind die aus der Anlage 1 (Preistafel) zu entnehmenden Fahrpreise zu entrichten. Der Gemeinschaftstarif Lüchow-Dannenberg basiert auf verschiedenen Preisstufen. Grundlage für die Preisbildung ist die Entfernung in den Dreieckstafeln (Tarif-km der Verkehrsunternehmen).

Bei durchgehenden Fahrausweisen über mehrere Linien gilt als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der einzelnen Teilstrecken.

## 3. Fahrkarten

### 3.1 Fahrkartenverkauf

Die Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg werden im Namen und für Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

Alle Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten im Abonnement sind in den Fahrzeugen und Verkaufsbüros der die jeweiligen Linien befahrenden Verkehrsunternehmen erhältlich.

Zeitkarten (allgemeine Monatskarten sowie Schülermonatskarten) im Abonnement sind nur auf Antrag bei den dafür vorgesehenen Stellen der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die betreffenden Linien befahren.

### 3.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 1).

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 4 Jahren bis einschließlich 11 Jahren (Kinderfahrtschein).

### **3.3 Fahrkartenarten**

Das Fahrkartensortiment des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg beinhaltet die folgenden Fahrkartenarten:

#### **3.3.1 Einzelkarten**

- (1) Einzelkarten werden zum Regelfahrpreis sowie für Kinder (4-11 Jahre) zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Sie gelten am Lösungstag für eine Fahrt in Richtung des Fahrtziels.
- (2) Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Beim Umstieg ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

#### **3.3.2 Mehrfahrtenkarten**

- (1) Mehrfahrtenkarten werden als 5-Fahrten-Karten zum Regelfahrpreis sowie für Kinder bis 11 Jahre zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (2) Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Preisstufe gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten in der jeweiligen Preisstufe gemäß Aufdruck und sind übertragbar.
- (3) Mehrfahrtenkarten sind vor jeder einzelnen Fahrt zu entwerten.

#### **3.3.3 Allgemeine Zeitkarten**

- (1) Allgemeine Zeitkarten werden in Form von Wochen- und Monatskarten an jedermann ausgegeben. Mit ihnen können im jeweiligen Geltungszeitraum (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgewoche) beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke durchgeführt werden. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (z.B. 31.05. bis 30.06.).
- (2) Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

#### **3.3.4 Monatskarten-Abonnement**

- (1) Das Abonnement für Monatskarten wird für jedermann auf entsprechenden schriftlichen Antrag (Bestellschein) ausgegeben, sofern dem Verkehrsunternehmen für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird bzw. ein Dauerauftrag eingerichtet wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Die entsprechende Bestellung muss bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Beginn bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen.  
Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.  
Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der allgemeinen Monatskarte nacherhoben.

- (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung/der Dauerauftrag widerrufen, kann das Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abo-Karten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (8) Im Abonnement bezogene Monatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
- (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis für das Jahresabonnement beträgt das 12fache der Monatsbeträge.  
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

### 3.3.5 Schülerzeitkarten

(1) Berechtigter zum Erwerb von Schülerzeitkarten (Wochen-/Monatskarten) sind:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre,
- b) folgende Personen ab 15 Jahren:
  - Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemein bildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Akademien und Hochschulen mit Ausnahme von Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
  - Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist,
  - Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife besuchen, sofern dies Vollzeitmaßnahmen sind,
  - Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
  - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
  - Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
  - Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
  - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
  - Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.

(2) Die Voraussetzung für den Erwerb von Schülerzeitkarten ist das Vorlegen einer vom Fahrgast ausgefüllten und bei Personen ab 15 Jahren durch die Schule bzw. die Ausbildungsstelle bestätigten Berechtigungskarte. Diese ist vom Fahrgast zu unterzeichnen und ist Bestandteil des Fahrausweises.

- (3) Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und vom Fahrgast zu unterzeichnen.
- (4) Schülerzeitkarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
- (5) Schülerzeitkarten berechtigen innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgeweche) zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Strecke.
- (6) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gelöst werden. Am ersten Werktag jedes Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

### 3.3.6 Schülermonatskarten-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schülermonatskarten kann von zum Erwerb von Schülerzeitkarten berechtigten Personen gem. 3.2.5 in Anspruch genommen werden, sofern dem Verkehrsunternehmen eine entsprechende ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstelle bestätigte Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt und für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt oder ein Dauerauftrag eingerichtet wird.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Schülermonatskarten-Abonnements werden für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen.  
Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.  
Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der Schülermonatskarte nacherhoben.
- (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung oder der Dauerauftrag widerrufen, kann das Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abo-Karten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (8) Im Abonnement bezogene Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
- (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Schülermonatskarten-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.  
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (10) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden.  
In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.  
Beginnt in diesen Fällen das Schülermonatskarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.
- (11) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 25 einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-

Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatzkarte wird nicht erstattet.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe vom zuständigen Verkehrsunternehmen beim ersten Mal kostenlos, in weiteren Fällen gegen ein Entgelt von € 25 eine Ersatz-Sammelzeitkarte ausgestellt.

(12) Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Schülerzeitkarten gelten sinngemäß.

### 3.3.7 SchülerFreizeitKarte

(1) Die SchülerFreizeitKarte (SFK) ist eine Netzkarte für Schüler im Landkreis Lüchow-Dannenberg, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird den Schülern ein attraktives und günstiges Angebot bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

#### **Gültigkeitsbereich:**

(2) Die SchülerFreizeitKarte gilt im Landkreis Lüchow-Dannenberg in allen für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

(3) Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in /aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg.

#### **Gültigkeitszeitraum:**

(4) Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats.

(5) Die SchülerFreizeitKarte gilt

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 13:00 Uhr
- an Ferientagen in Niedersachsen wie der Schülerpass (siehe Bedingungen unter 3.3.8)
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen wie der Schülerpass (siehe Bedingungen unter 3.3.8)

#### **Berechtigungskreis und Benutzerbestimmungen:**

(6) Das Angebot richtet sich ausschließlich an die Schüler der allgemein bildenden Schulen, (verlässlichen) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen/Förderschulen unabhängig ihrer Trägerschaft mit Schulstandort oder Wohnort im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(7) Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem der folgenden Fahrausweise im Landkreis Lüchow-Dannenberg:

- o Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllter, mit Lichtbild versehener und von den Verkehrsunternehmen abgestempelter Kundenkarte,
- o Schüler-Sammelzeitkarte im Landkreis Lüchow-Dannenberg des jeweils gültigen Schuljahres.
- o Berechtigungskarte des jeweils gültigen Schuljahres mit Lichtbild für anspruchsberechtigte Schüler im freigestellten Schülerverkehr. Diese Berechtigungskarten werden durch die Träger der Schülerbeförderung/Schulen bzw. Verkehrsunternehmen ausgegeben.

(8) Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit den vorstehend benannten Fahrausweisen/Berechtigungskarten; die SchülerFreizeitKarte stellt alleine keinen gültigen Fahrausweis dar.

(9) Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/Kartenummer der o. a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

#### **Fahrpreis:**

(10) Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.



- (11) Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn möglich. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

**Sonstige Bestimmungen:**

- (12) Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.
- (13) Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen unberührt.

### 3.3.8 SchülerPass

- (1) Der SchülerPass ist ideal für Schüler, die keine Berechtigung haben eine SchülerFreizeitKarte (siehe 3.3.7) zu erwerben. Mit dem SchülerPass können Einzelfahrscheine zum günstigen Kinderpreis gekauft werden. Der ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg bietet mit diesem Tarifprodukt eine weitere Möglichkeit für Schüler unabhängig, zu günstigen Preisen, mobil zu sein.

**Gültigkeitsbereich:**

- (2) Der SchülerPass wird im Geltungsbereich des Wendlandtarifs anerkannt.
- (3) Er gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in /aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg.

**Gültigkeitszeitraum:**

- (4) Der SchülerPass berechtigt einen Kalendermonat lang zum Erwerb von Kinderfahrscheinen bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats.
- (5) Der Erwerb von Kinderfahrscheinen mit dem SchülerPass ist möglich:
- von montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 13:00 Uhr
  - an Ferientagen in Niedersachsen ohne zeitliche Einschränkungen;
  - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

**Berechtigungskreis und Benutzerbestimmungen:**

- (6) Das Angebot richtet sich ausschließlich an die Schüler der allgemein bildenden Schulen, (verlässlichen) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen/Förderschulen unabhängig ihrer Trägerschaft mit Schulstandort oder Wohnort im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
- (7) Schüler bis einschließlich zur 10. Klasse können den SchülerPass erwerben.
- (8) Der SchülerPass wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar.
- (9) Zur Berechtigung des Erwerbs des Schülerpasses muss die SchülerPass-Berechtigungskarte vom Schulträger abgestempelt und mit einem Lichtbild versehen werden. Diese ist vom Schüler zu unterzeichnen. Die Wertmarke „SchülerPass“ ist nur in Verbindung mit der SchülerPass-Berechtigungskarte gültig. Die Kundennummer ist auf die Wertmarke zu notieren.

**Fahrpreis:**

- (10) Der Preis des SchülerPasses ist der Preistafel zu entnehmen. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.
- (11) Eine Erstattung ist beim SchülerPass nur bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn möglich. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

**Prüfung:**

- (12) SchülerPass und SchülerPass-Berechtigungskarte sind bei den Fahrten stets mitzuführen und dem Verkaufspersonal bei Kauf des Kinderfahrscheins bzw. dem Prüfpersonal zusammen mit dem Kinderfahrschein unaufgefordert vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Kann der SchülerPass in Verbindung mit der SchülerPass-Berechtigungskarte nicht vorgelegt werden, finden die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt Anwendung.

#### **Sonstige Bestimmungen:**

- (13) Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet beim SchülerPass keine Beachtung.
- (14) Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen unberührt.

#### **4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung**

- (1) Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden in Begleitung einer, den Regelfahrschein zahlenden Person, unentgeltlich befördert. Ein zahlender Fahrgast kann bis zu vier Kinder unter 4 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für Kinder von 4 bis einschließlich 11 Jahren gelten die ermäßigten Fahrpreise laut Preistafel.
- (2) Bei Vorlage einer gültigen Bahncard 25, Bahncard 50 oder Bahncard 100 wird eine Preisermäßigung von 25% auf den Einzelfahrschein (Regel- und Kinderfahrschein) gewährt, wobei der ermittelte Betrag gemäß der aktuellen Preistafel aufgerundet wird.
- (3) Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen und Führhunden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 145 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Uniformierte Beamte von der Polizei der Länder und der Bundespolizei werden im Bereich des Standardlinienverkehrs unentgeltlich befördert.

#### **5. Beförderung von Sachen und Tieren**

Unentgeltlich befördert werden:

- (1) Fahrräder, sofern ausreichend Platz im Bus ist. Auf der Linie 8040 wird bei den Fahrten der PVGS in der Zeit von 06.00 bis 08.15 Uhr, von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 15.30 bis 16.30 Uhr die Fahrradmitnahme aus sicherheitstechnischen Gründen ausgeschlossen.
- (2) Hunde, Katzen und andere Kleintiere,
- (3) Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sofern in den jeweils eingesetzten Fahrzeugen entsprechende Stellplätze vorhanden sind; bei gleichzeitigen Fahrtwünschen werden Krankenfahrstühle und Kinderwagen bevorzugt befördert,
- (4) Handgepäck (leicht tragbare Gegenstände bis 50 kg, sofern sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist).

#### **6. Anerkennung von anderen Fahrausweisen/Vergünstigungen**

- (1) Berechtigungsausweise A und B für Mitarbeiter, Angehörige und Rentner des BEV werden gegen Zuzahlung (50% Regelfahrschein) anerkannt.
- (2) Auf der Gemeinschaftsline 8040 (nicht im Rufbus) wird das Schülerferienticket Sachsen-Anhalt anerkannt.
- (3) Auf der Gemeinschaftsline 8040 werden im Standardlinienverkehr (nicht Rufbus) gegenseitig die Fahrkarten zwischen den Verkehrspartnern anerkannt.
- (4) Das Niedersachsenticket wird anerkannt.

#### **Anlage 1 Preistafel**